

Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte im Jahre 2003

Durch die Neufestsetzung der Beiträge in der Angestelltenversicherung ab 01.01.2003 ändern sich ebenfalls vom gleichen Zeitpunkt ab die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

Aufgrund dieser Änderung der Beiträge in der Angestelltenversicherung betragen die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung:

a) Versorgungsabgabe gemäß § 21 (1) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Angestellte Ärzte, die sich zugunsten der Nordrheinischen Ärzteversorgung von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und die ein Bruttoarbeitsentgelt von mindestens € 5.100,00 monatlich erhalten, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 994,50 monatlich.

b) Versorgungsabgabe gemäß § 34 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Angestellte Ärzte, die sich nicht von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und deren Bruttoarbeitsentgelt mindestens € 5.100,00 monatlich beträgt, haben Versorgungsabgaben in Höhe von € 298,35 monatlich zu leisten.

c) Versorgungsabgabe gemäß § 21 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Gehalt mindestens € 5.100,00 monatlich beträgt, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 298,35 monatlich.

Angestellte Ärzte und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Bezüge unter dem oben angegebenen Satz von € 5.100,00 monatlich liegen, leisten Versorgungsabgaben entsprechend den Beiträgen zur Angestelltenversicherung bzw. 3/10 der ihrem Gehalt entsprechenden Angestelltenversicherungsbeiträge. Der Beitrag zur Angestelltenversicherung beträgt 19,5 % der monatlichen Bruttobezüge.

Geschäftsbericht 2001 der Nordrheinischen Ärzteversorgung liegt aus

Der ungekürzte und mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2001 liegt bei allen Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein aus. Er kann von allen Kammerangehörigen auf Wunsch eingesehen werden.

Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23. November 2002

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23. November 2002 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV.NW. S. 403) – SGV.NW 2122 – folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.12.2002 – Vers 35-00-1.(22)III B 4 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23.10.1993 (SMBL.NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Sofern bei Antragstellung bzw. Widerspruchserhebung die geltend gemachten Versorgungsleistungen nicht verjährt sind, beginnt die Verjährung auch mit der schriftlichen Antragstellung sowie der Widerspruchserhebung neu. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des Antrages bzw. des Widerspruchs bei der Versorgungseinrichtung.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

b) In Abs. 4 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Ausgenommen hiervon sind Zeiten der Unterbrechung der Abgabepflicht infolge des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und Zeiten einer Elternzeit gemäß § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind bei der Errechnung des Durchschnitts der Steigerungszahlen nicht zu berücksichtigen, sofern dieser sich dadurch erhöht.“

c) In Abs. 4 wird Satz 5 durch folgenden Satz ersetzt:

„Werden bei der Errechnung des Durchschnitts Zeiten nach Satz 3 oder 4 ausgenommen, sind die auf den entsprechenden Zeitraum entfallenden Steigerungszahlen nur bei der Ermittlung der

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Gesamtsumme der Steigerungszahlen zu berücksichtigen; sie bleiben bei der Errechnung des Durchschnitts unberücksichtigt.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „ärztlich“ gestrichen.
 - b) In Abs. 5 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Ausgenommen hiervon sind Zeiten der Unterbrechung der Abgabepflicht infolge des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes. Zeiten eines Beschäftigungsverbotens nach den Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und Zeiten einer Elternzeit gemäß § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind bei der Errechnung des Durchschnitts der Steigerungszahlen nicht zu berücksichtigen, sofern dieser sich dadurch erhöht.“
 - c) In Abs. 5 wird Satz 6 durch folgenden Satz ersetzt:

„Werden bei der Errechnung des Durchschnitts Zeiten nach Satz 4 oder 5 ausgenommen, sind die auf den entsprechenden Zeitraum entfallenden Steigerungszahlen nur bei der Ermittlung der Gesamtsumme der Steigerungszahlen zu berücksichtigen; sie bleiben bei der Errechnung des Durchschnitts unberücksichtigt.“
 - d) Abs. 14 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Für die Zeit, in der Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit durchgeführt werden, können dem Mitglied auf Antrag Einkommensersatzleistungen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 gewährt werden, wenn das Mitglied keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit bezieht und die Praxis nicht durch einen Vertreter fortgeführt wird. Abs. 1 Satz 5 und 6 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.“
4. In § 13 Abs. 2 Ziffer d) werden nach dem Wort „Kinder“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
5. In § 18 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Überzahlte Versorgungsleistungen sind mit dem Sterbegeld zu verrechnen.“
6. In § 21 wird Abs. 1 durch folgende Fassung ersetzt:

„(1) In Abweichung von den Vorschriften des § 20 gelten für Mitglieder, die angestellte Ärzte sind, für die aus der Angestelltentätigkeit zu entrichtenden Versorgungsabgaben die jeweils gültigen Beiträge zur Angestelltenversicherung gemäß §§ 157 und 159 SGB VI.“

7. In § 28 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Nach Eintritt des Versorgungsfalles können Versorgungsabgaben nur dann geleistet werden, wenn der Arbeitgeber oder die Kassenärztliche Vereinigung die Versorgungsabgaben schuldhaft nicht abgeführt haben.“
8. In § 33 Abs. 2 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen und der dazu erlassenen Verordnung zu den Grundsätzen der Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.“
9. In § 40 (1) wird der Betrag „10.000,- DM“ durch den Betrag „€ 5.112,92“ ersetzt.
10. In § 41 wird der Betrag „1600,- DM“ durch den Betrag „€ 818,07“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

*Genehmigt,
Düsseldorf, den 09.12.2002*

*Finanzministerium des
Landes Nordrhein-Westfalen*

im Auftrag

(Dr. Siegel)

Ausgefertigt am 20.12.2002

Düsseldorf, den 20.12.2002

*Professor Dr. J.-D. Hoppe,
Präsident*